

Reglement für die Benutzung der Buvette

1 Einstieg

Als nachhaltiges Geschenk des Rotary-Clubs Frauenfeld (RCF) zu seinem 50 Jahre Jubiläum wurde die Buvette angeschafft. Die Buvette kommt seit 1. April 2011 für verschiedenste Jugend- und Quartieranlässe zum Einsatz. Transport und Bereitstellung wird durch den RCF für 5 Jahre organisiert. Nach Ablauf dieser Zeit wird der RCF die Buvette der Stadt oder einer geeigneten Organisation übergeben. Für eher kommerzielle Anlässe kann die Buvette auch eingesetzt werden, dies in zweiter Priorität und mit einer kostendeckenden Mietgebühr. Diese Mieteinnahmen bleiben aber in der „Buvette-Kasse“ und werden für Instandhaltung und Verbesserungen verwendet.

2 Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen

Die Buvette soll unkompliziert Anlässe von Jugendlichen für Jugendliche ermöglichen. Die Buvette steht aber auch für Quartieranlässe, Kultur- und Sportanlässe, sowie nach Absprache für kommerzielle Nutzung zur Verfügung. Jugendanlässe und Anlässe, bei denen der Erlös karitativen Zwecken zukommt, respektive sozial schwächer gestellte Mieter haben Priorität.

Die Ausleihdauer soll in der Regel ein bis zwei Tage betragen und ist ausschliesslich für Veranstaltungen in Frauenfeld. Die Buvette darf nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden. Eine längere Platzierung bedarf eines Konzeptes und der Genehmigung durch die Abteilung Jugend, Sport und Freizeit der Stadt Frauenfeld.

Ausstattung, Reservation

Die Buvette ist ausgerüstet mit sämtlichen Küchengeräten, Ausschank- und Kühlmöglichkeiten. Die Buvette wird in jedem Fall vom Rotary angeliefert und abgeholt.

Die Buvette kann über die Webseite des RCF, www.rotary-frauenfeld.ch/buvette oder auf der Website der Stadt Frauenfeld, www.frauenfeld.ch/buvette reserviert werden. Die automatisch generierte Antwort-Mail gilt nicht als Reservationsbestätigung. Grundlage für die definitive Bestätigung ist ein gegenseitig unterzeichneter Mietvertrag. Reservationen werden in der Regel nicht früher als 60 Tage vor dem Anlass bestätigt.

Einhaltung festgelegtes Veranstaltungsende

Die Zeit des vertraglich festgehaltenen Veranstaltungsende muss strikte eingehalten werden. Überschreitungen werden mit Fr. 500.- pro angebrochene weitere Stunde in Rechnung gestellt.

3 Benützung der Buvette, Kosten

Installationen und Einrichtungen

Das Anbringen von zusätzlichen Installationen und Dekoration jeglicher Art und das Anbringen von Lasten an der Buvette erfordert die Zustimmung der Vermieterin. Es sind die Bestimmungen gemäss der Merkblätter unter Punkt 4 zu beachten. Zusätzliche Installationen zur Buvette (Strom, Wasser und Abwasser) sind Sache des Mieters.



Benützungsgebühren

Miete für Kommerzielle und Private	pro Tag	Fr. 250.--
Miete für Vereine und nicht Kommerzielle	pro Tag	Fr. 150.--
- Jugendveranstaltungen erhalten einen Rabatt von 50 %		Fr. 75.--
Miete für Jugendanlässe der Primar- und Sekundarschule, der Kath. und Evang. Kirchgemeinde sowie städtischen Jugendarbeit		kostenlos

Hinweis: Kostenloser Bezug von bis zu 6 Festgarnituren beim Werkhof der Stadt Frauenfeld (werkhof@stadtfrauenfeld.ch oder 052 724 53 03) sofern verfügbar.

Kaution

Bei Anlieferung wird eine Kaution von CHF 150.- erhoben, welche bei ordnungsgemässer Rückgabe vollumfänglich zurückerstattet wird. Die Buvette ist gemäss "Merkblatt Rückgabe der Buvette", gereinigt zurückzugeben.

Übernahme, Rückgabe

Abgabe der Buvette: Die Veranstaltenden nehmen die Buvette gemäss den Bestellungen (Ort und Zeitpunkt) entgegen und unterschreiben das Inventar-Protokoll.

Rücknahme: Die Mieter und der Rotary, sowie deren Vertreter, unterzeichnen das Inventar-Protokoll bei der Rücknahme ein zweites Mal. Schäden müssen unaufgefordert gemeldet werden. Ist die Buvette bei der Rückgabe in ungenügend gereinigtem Zustand, wird eine Gebühr von mindestens CHF 150.-- erhoben und die Kosten für die Nachreinigung in Rechnung gestellt.

4 Sicherheitsbestimmungen

Merkblätter

Der Mieter ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere bezüglich Sicherheit und Feuerschutz verantwortlich. Er hat ausserdem ein ausreichendes Aufgebot an Sicherheits-, Sanitäts- und Verkehrsordnungspersonal zu tätigen.

Im Besonderen wird auf folgende Gesetze und Merkblätter verwiesen, welche einen integrierenden Bestandteil zu diesem Reglement sind:

- Merkblatt für das Führen von Fest- und Gelegenheitswirtschaften, www.kant.lab.tg.ch
- Informationsblatt: Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche
- Schall- und Laserverordnung, SLV, www.awa.tg.ch > Arbeitsinspektorat > Gesetzliche Grundlagen
- Merkblatt Rückgabe der Buvette
- Inventarliste

Anwohner

Der Mieter muss die Anwohnenden frühzeitig und in geeigneter Form über die geplante Veranstaltung informieren.

5 Schlussbestimmungen

Haftung

Mit Entgegennahme der Schlüssel übernehmen die Mieter bzw. deren gesetzliche Vertreter die Verantwortung für einen geordneten Betrieb. Sie haften für Schäden, Verlust und Beschädigungen, welche während der Mietdauer an Buvette, Mobiliar, Einrichtungen und technischen Anlagen verursacht werden. Versicherungsschutz ist Sache des Mieters. Der Rotary-Club und die Stadt Frauenfeld lehnen alle Haftungs- und Regressansprüche für Unfälle in oder im Umfeld der Buvette ab. Für Sach- und Personenschaden hat der Mieter unaufgefordert eine entsprechende Versicherung abzuschliessen.

Es besteht kein Anspruch auf den kompletten Umfang des Inventars und der Ausstattung (zum Beispiel bei defekten Anlagenteilen). Der Vermieter schliesst die Haftung und Schadenersatzforderungen aus, sollte die Buvette in Folge eines Unfalles oder Teildefekten nicht wie vorgesehen vermietet werden können.



Ausschluss

Mietern, die gegen das Gesetz verstossen, die Bestimmungen des Reglements, des Mietvertrags oder die Weisungen der Eigentümerin oder Vermieterin missachten oder die Gebühren nicht entrichten, kann eine künftige Vermietung verweigert werden.

Missachtung der Vertragsbestimmungen

Bei Missachtung der Vertragsbestimmungen kann eine Busse von Fr. 500.- pro beanstandetem Vertragspunkt in Rechnung gestellt werden.

Rücktrittsrecht der Vermieterin

Entspricht die geplante Veranstaltung nicht den vom Mieter gemachten Angaben, oder sie ist aus politischen, religiösen oder ethischen Gründen nicht tolerierbar, hat die Vermieterin jederzeit das Recht, ohne Kostenfolge vom Vertrag zurückzutreten.

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Frauenfeld.

Frauenfeld, 03.05.2011

Die Eigentümerin:

Die Vermieterin:

Rotary Club Frauenfeld
vertreten durch Armin Jossi

Stadt Frauenfeld, Abt. Jugend, Sport und Freizeit
vertreten durch Stadtrat Ruedi Huber

